

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2190

### **Suchthilfe:**

- 1. Beiträge an die Regionen und Institutionen für 2009 (kommunales Leistungsfeld)**
  - 2. Übergangslösung zur Sicherstellung der ambulanten Suchthilfe in den Bezirken Dorneck und Thierstein für die Jahre 2009 und 2010**
  - 3. Beiträge aus dem Alkoholzehntel 2009**
- 

### **1. Ausgangslage**

Nach § 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfen.

Aktuell sind dies die vier Regionen Suchthilfe Region Solothurn–Lebern–Bucheggberg–Wasseramt, Suchthilfe Region Olten–Gösgen–Thal–Gäu, Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL und Suchthilfe Region Dorneck–Thierstein. Mit der Auflösung des Vereins öffentlicher Sozialberatung der Bezirke Dorneck und Thierstein (VöSB) auf den 31.12.2008 muss für die beiden Bezirke eine neue Trägerschaft gefunden werden. Im Sinne einer Übergangslösung einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Ammännerkonferenzen der beiden Bezirke, der Vertreter des VSEG sowie der Suchthilfe Olten–Gösgen–Thal–Gäu, dass die Suchthilfe Olten–Gösgen–Thal–Gäu vorerst für die Jahre 2009 und 2010 die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe in den Bezirken Dorneck und Thierstein sicherstellt.

Die Beiträge werden nach Anhörung des Verbandes der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgelegt.

Seit dem Jahre 2004 werden die kommunalen Mittel wie folgt erhoben und verteilt:

In allen Regionen wird ein Beitrag von Fr. 16.00 pro Einwohner/in erhoben.

Zusätzlich wird aus dem Alkoholzehntel Fr. 1.50 pro Einwohner/in für die Prävention beigesteuert.

Auf der Grundlage der Leistungskataloge erhielten bisher davon die Regionen Grenchen/Oberer Leberberg SROL sowie Dorneck–Thierstein für die Erfüllung ihrer Aufgaben Fr. 14.50 (13.– EG/1.50 Alkoholzehntel gerundet) und die Regionen Solothurn und Olten je Fr. 18.40 (16.90.– EG/1.50 Alkoholzehntel gerundet) pro Einwohner und Einwohnerin pauschal.

Gemäss RRB Nr. 2494 vom 11. Dezember 2000 erfolgt das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge der Regionen seit 1. Januar 2001 durch die SAGIF.

Aus dem kantonalen Alkoholzehntel werden weitere Projekte der Suchtprävention finanziert.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Beiträge an die Institutionen

#### 2.1.1 Beiträge der Einwohnergemeinden

Die Beiträge der Einwohnergemeinden für das Jahr 2009 basieren auf 253'057 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2007) und betragen Fr. 16.-- pro Einwohnerin und Einwohner = Fr. 4'048'912.--.

Mit der Zuständigkeit der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu für die Bezirke Dorneck und Thierstein für die Jahre 2009 und 2010 (sh. Ziff. 2.2) drängt sich eine gewisse Anpassung der Beiträge an die Regionen auf. Indem die Suchthilfe Olten für das gesamte Einzugsgebiet den Grundleistungskatalog anbietet, rechtfertigt sich die bisherige Differenzierung zwischen der Region Dorneck-Thierstein und der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu nicht mehr. Für die Region Ost (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein) wird deshalb der eingezogene Beitrag der Einwohnergemeinden von Fr. 16.-- pro Einwohner/in an die Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal Gäu ausbezahlt. In der Region West (Einzugsgebiet der Suchthilfe-Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt und der Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL) wird für das Jahr 2009 die Aufteilung im bisherigen Verhältnis in der Höhe von Fr. 16.90 (Region Solothurn) und Fr. 13.-- (SROL) gerundet, belassen. Die Suchthilfe Regionen wurden dazu angehört und haben ihre Zustimmung gegeben.

### 2.2 Sicherstellung der ambulanten Suchthilfe in den Bezirken Dorneck und Thierstein durch die Suchthilfe Olten-Gösgen-Thal-Gäu für die Jahre 2009 und 2010

Mit der beschlossenen Auflösung des Vereins öffentliche Sozialberatung (VöSB) auf den 31.12.2008 muss für die Bezirke Dorneck und Thierstein eine neue Trägerschaft für die Erbringung der ambulanten Suchthilfe beauftragt werden. Mehrfach wurde von verschiedenen Vertretungen der Einwohnergemeinden der beiden Bezirke die Absicht geäußert, die Leistungen der ambulanten Suchthilfe möglichst mit Institutionen in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt sicherzustellen. Abklärungen haben ergeben, dass für die Sicherstellung der Leistungen gemäss dem Grundleistungskatalog (Prävention, Beratung, Risiko- und Schadensminderung sowie Case-Management) mit verschiedenen Institutionen in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt Leistungsvereinbarungen abzuschliessen wären. Die Verhandlungen und Abschlüsse dieser Leistungsvereinbarungen können bis Ende Jahr nicht bewerkstelligt werden.

An der Verhandlung vom 22. Oktober 2008 mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindeamnenkonferenzen der Bezirke Dorneck und Thierstein, des VSEG, des VöSB und der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu sowie des Amtes für soziale Sicherheit wurde das Angebot der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu, die ambulante Suchthilfe für die Bezirke Dorneck und Thierstein vorerst als Übergangslösung für zwei Jahre sicherzustellen, zustimmend aufgenommen.

Die Offerte der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu beinhaltet die Sicherstellung des gesamten Grundleistungskataloges der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Dorneck und Thierstein im Budgetrahmen von Fr. 16.-- pro Einwohnerin und Einwohner. Die Prävention wird wie bis anhin in den Gemeinden, Schulen und Betrieben vor Ort sichergestellt. Die Beratung wird an zwei Standorten (Dornach und Breitenbach) sowie im Auftragsverhältnis in Institutionen im Kanton Basel-Land erbracht. Die Risiko- und Schadensminderung (Tagesstruktur, Arbeitseinsätze) wird in der Übergangsphase vorerst in Olten angeboten. Der Transport dazu wird von der Suchthilfe Olten im ordentlichen Budgetrahmen gewährleistet. Nach Möglichkeit bietet die Suchthilfe von der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu den bisherigen Mitarbeitenden des VöSB im Bereich Suchthilfe Arbeitsverträge an.

Gemäss § 23 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) kann der Regierungsrat in den kantonalen und die Einwohnergemeinden in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Die Zustimmung aller Einwohnergemeinden in den Bezirken Dorneck und Thierstein für die Übergangslösung kann nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, um die ambulante Suchthilfe ab dem 1. Januar 2009 sicherzustellen.

Nach § 5 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) gewährleistet und sorgt der Kanton zusammen mit den Einwohnergemeinden dafür, dass Dienstleistungen der sozialen Sicherheit erbracht, finanziert und vollzogen werden. Nach Anhörung und im Einverständnis der Gemeindeammännerkonferenzen der Bezirke Dorneck und Thierstein sowie des VSEG wird die ambulante Suchthilfe in den Bezirken Dorneck und Thierstein während der Übergangsphase von zwei Jahren durch die Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu mit einer departementalen Verfügung sichergestellt.

#### 2.2.1 Beitrag aus dem Alkoholzehntel

Der Beitrag des Kantons an die Suchthilfeinstitutionen aus dem Alkoholzehntel wird für das Jahr 2009 noch unverändert bei Fr. 1.50 pro Einwohnerin und Einwohner belassen = Fr. 379'585.50. Dieser Beitrag ist zweckbestimmt für die Präventionsprojekte einzusetzen. Die Suchthilfe-Regionen haben die Kosten für die erbrachten Leistungen im Rahmen des Alkoholzehntels separat auszuweisen. Dafür wird im Laufe des Jahres 2009 eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2009 - 2012 ausgearbeitet werden.

Aus dem Alkoholzehntel werden auch die Verwaltungskosten der SAGIF von 1 Promille der Aufwendungen = Fr. 4'428.50 für das Jahr 2009 bezahlt.

#### 2.3 Alkoholzehntel - Beiträge an Projekte

Für Leistungen im Suchthilfebereich, welche ausserhalb des Grundangebots der regionalen Suchthilfen erbracht werden, stehen für das Jahr 2009 aus dem Alkoholzehntel von **total Fr. 875'487.--**, nach Abzug des Präventionsbeitrages an die Suchtinstitutionen von Fr. 379'585.50 und Abzug der Verwaltungskosten der SAGIF von Fr. 4'428.50, für das Jahr 2008 noch Fr. 491'473.-- zur Verfügung:

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2008 - 2011 wird aus dem Alkoholzehntel dem Blauen Kreuz, Fachstelle für Suchtprävention, Solothurn für Präventionsprojekte für die Jahre 2009 und 2010 je Fr. 200'000.-- zugesichert und finanziert.

Nicht mehr aus dem Alkoholzehntel wird das Vermittlungszentrum Sucht im Umfang von Fr. 50'000.-- finanziert.

Somit stehen insgesamt Fr. 291'473.-- aus dem Alkoholzehntel für diverse weitere Projektunterstützungen mit dem Schwerpunkt Prävention zur Verfügung.

Allen Anträgen ist eine Beschreibung des Projekts mit Zielsetzung, Zielgruppe, Inhalt, Dauer und Kosten (Budget) einzureichen. Hilfestellung bietet das kantonale Formular für Projekteingaben, welches auf dem Internet, [www.so.ch](http://www.so.ch), abrufbar ist.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 5, § 60 und § 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

#### 3.1 Beiträge an regionale Suchthilfeinstitutionen

3.1.1 Per 1.1.2009 erhebt die SAGIF bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der regionalen Suchthilfe Fr. 16.--/Einwohnerin und Einwohner, total Fr. 4'048'912.--.

3.1.2 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, der SAGIF Fr. 379'585.50 und Fr. 4'428.50, total Fr. 384'014.--, per 1.1.2009 aus dem Alkoholzehntel zu überweisen.

	Einwoh- ner	Beitrag EG	Alkohol- zehntel	Total
Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu mit den Bezirken Dorneck und Thierstein	138'887	2'222'192.00	208'330.50	2'430'522.50
Suchthilfe Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt	88'968	1'500'080.00	133'452.00	1'633'352.00
Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL	25'202	326'640.00	37'803.00	364'443.00
<b>Total</b>	<b>253'057</b>	<b>4'048'912.00</b>	<b>379'585.50</b>	<b>4'428'497.50</b>

3.1.3 Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel für Prävention von Fr. 1.50 pro Einwohnerin und Einwohner für das Jahr 2009 ist separat mit einem Tätigkeitsbericht und einer Rechnung gesondert auszuweisen. Im Laufe des Jahres 2009 wird eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2009-2012 ausgearbeitet werden.

3.1.4 Weigert sich eine Einwohnergemeinde den Beitrag zu bezahlen, ordnet der Kanton auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinden die Ersatzvornahme an.

#### 3.2 Übergangsregelung

3.2.1 Die Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu wird beauftragt, die ambulante Suchthilfe für die Jahre 2009 und 2010 für die Bezirke Dorneck und Thierstein gemäss dem Grundleistungskatalog (Prävention, Beratung, Schadensminderung und Case-Management) sicherzustellen.

3.2.2 Die Leistungen für die beiden Bezirke ist in einer separaten Rechnung auszuweisen.

3.2.3 Die Leistungen sind soweit möglich vor Ort an den Standorten Dornach und Breitenbach sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit Suchthilfe-Institutionen in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt ist zu prüfen.

3.2.4 Im Januar 2010 ist von der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu ein Zwischenbericht vorzulegen. Dieser Bericht soll neben der Dokumentation der erbrachten Leistungen Auskunft über die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Institutionen in den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt geben sowie Vorschläge für eine definitive Lösung aufzeigen.

3.2.5 Die Reserven des Vereins öffentliche Sozialberatung (VöSB) im Bereich Suchthilfe werden vorerst nicht aufgelöst oder übertragen. Die Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu wird mit der Verwaltung dieser Reserven beauftragt. Aus diesen Reserven wird der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu ein Kostendach von max. Fr. 10'000.-- pro Jahr für Anpassungsleistungen in der Infrastruktur bewilligt.

3.2.6 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt eine departementale Verfügung zur Regelung des Auftrages der Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu für die ambulante Suchthilfe in den Bezirken Dorneck und Thierstein während der Übergangsphase zu erlassen.

### 3.3 Beiträge an Projekte

	<b>Beiträge Fr.</b>
Leistungsverträge:	
- Blaues Kreuz	200'000.00
Diverse Projektunterstützungen	291'473.00
<b>Total</b>	<b>491'473.00</b>

### 3.4 Gesamtaufwand Alkoholzehntel

	<b>Beiträge Fr.</b>
Total Beitrag pro Kopf	379'585.50
Total Verwaltungskosten SAGIF 1 Promille	4'428.50
Total Projektbeiträge	491'473.00
<b>Total</b>	<b>875'487.00</b>

3.5 Die SAGIF überweist die Beiträge je hälftig Ende Januar und Ende Juli an die berechtigten Suchthilfeinstitutionen nach Ziff. 3.2.

3.6 Die SAGIF hat dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, spätestens bis 31.3. des Folgejahres die Schlussabrechnung und einen Revisionsbericht des vergangenen Jahres per 31.12. einzureichen.

3.7 Die ambulanten Suchthilfe regionen haben dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung soziale Dienste, bis spätestens September 2009 Rechnung und Bilanz sowie Revisionsbericht 2008 einzureichen. Die Leistungen für die Prävention im Rahmen des Alkoholzehntels für das Jahr 2009 sind bis spätestens 31.03.2010 in einem Bericht und einer separaten Rechnung auszuweisen.

3.8 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, mit den Suchthilfe Regionen Leistungsvereinbarungen über die Präventionsleistungen im Rahmen des Alkoholzehntels abzuschliessen.

3.9 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Alkoholzehntel nach Ziff. 3.3 vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit ( 5 ); Finanzen und Controlling, Ablage

Amt für Finanzen

Aktuarin der SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Ammännerkonferenz Bezirk Dorneck, Kurt Henzi, Präsident, Einwohnergemeinde Dornach,  
4143 Dornach

Ammännerkonferenz Bezirk Thierstein, Erich Lutz, Präsident, Einwohnergemeinde Kleinlützel, 4245  
Kleinlützel

Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht ( 1 ); Versand durch ASO

Fachkommission Sucht ( 6 ); Versand durch ASO

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften ( 12 ); Versand durch ASO